

Abstimmung vom 6.12.1925

Eine solide Mehrheit legt den Grundstein für die AHV

**Angenommen: Bundesbeschluss betreffend
die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-
versicherung**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Eine solide Mehrheit legt den Grundstein für die AHV. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 152–154.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Ausweitung der Lohnarbeit und die höhere Lebenserwartung höhlen die früheren Formen der Altersvorsorge zunehmend aus und führen zu Altersarmut. Die Frage einer öffentlichen Altersversicherung wird in der Schweiz seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts diskutiert und von der Arbeiterbewegung gefordert. Bei der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs für eine Kranken- und Unfallversicherung etwa beantragt eine parlamentarische Kommission unter anderem auch die Bundeskompetenz für eine Altersversicherung, dringt aber damit nicht durch (vgl. Vorlage 34, 1890). Eine Rente für alte und gebrechliche Bundesbeamte scheidet 1891 in der Volksabstimmung (vgl. Vorlage 35).

Nach dem Ersten Weltkrieg gewinnt die Idee einer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) an Boden. Diese bildet eine zentrale Forderung im Landesstreik, die Jungfreisinnigen und die Konservative Volkspartei nehmen sie in ihre Programme auf, und Arbeitnehmerorganisationen machen mit Eingaben an den Bundesrat Druck. Nationalrat Christian Rothenberger (FDP, BS) fordert 1918 im Parlament und später per Initiative, einen Teil der Kriegssteuer für die AHV zu reservieren (vgl. Vorlagen 79, 99). Der Nationalrat erklärt im selben Jahr eine Motion aus dem Jahr 1912 von Heinrich Otto Weber (Demokraten, SG) für erheblich, welche die Einführung der AHV verlangt. Zu diesem Zeitpunkt kennt erst der Kanton Glarus eine obligatorische Altersversicherung.

Anfang 1919 bestellt der Bundesrat eine Expertenkommission, die im Frühjahr grundsätzliche wirtschaftliche und politische Fragen der AHV erörtert. Bald darauf verabschiedet der Bundesrat seine mehr als 200 Seiten umfassende Botschaft für eine Verfassungsgrundlage der AHV einschliesslich einer Invaliditätsversicherung (IV). Er kommt darin zum Schluss, dass die bisherigen Altersfürsorgeeinrichtungen insgesamt keinen genügenden Schutz vor Armut im Alter gewährleisten. Die AHV soll teils über Prämien der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, teils über Zuschüsse von Bund, Kantonen und Gemeinden finanziert werden. Die Bundesmittel sollen aus der Besteuerung von Tabak und Bier sowie von Nachlässen, Erbschaften und Schenkungen finanziert werden.

1920 setzen die parlamentarischen Beratungen ein, doch vor dem Hintergrund einer sich stark verschlechternden Wirtschaftslage dauert es bis 1925, ehe der AHV-Artikel spruchreif ist. Die Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer fällt der Kritik an neuen Bundessteuern zugunsten der AHV zum Opfer. Bedenken gegen die IV führen zum Verzicht auf deren obligatorische Einführung. Dass die IV nicht ganz aus dem Verfassungsentwurf kippt, führt Kölz (2004: 876) auf die Initiative «Rothenberger» (vgl. Vorlage 99) zurück. Insgesamt rechnet der Bundesrat mit rund 260 000 Bezügerinnen und Bezüger einer Alters- oder Witwenrente.

Die beiden Kammern verabschieden den AHV-Artikel nur wenige Wochen nach der Verwerfung der Initiative «Rothenberger» mit deutlichem

Mehr. Die freisinnigen, liberalen und katholisch-konservativen Parlamentarier aus Freiburg und der Waadt stimmen geschlossen Nein (Journal de Genève vom 18.6.1925).

GEGENSTAND

Der neue Art. 34quater verpflichtet den Bund, die Alters- und Hinterlassenenversicherung einzuführen und ermächtigt ihn, auch die Invalidenversicherung einzuführen. Gleichzeitig legt er fest, dass die Erträge der Tabakbesteuerung und die Bundesanteile der Alkoholbesteuerung (vgl. Vorlage 97) vollumfänglich der AHV zufallen. Der neue Artikel. 41ter ermächtigt den Bund zur Erhebung der Tabaksteuer. Die Zuwendungen von Bund und Kantonen sind auf die Hälfte des gesamten Finanzbedarfs der AHV zu beschränken.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die grossen Parteien einschliesslich des Grütlivereins und der Evangelischen Volkspartei geben zum AHV-Artikel die Japaroale aus. Widerstand macht sich einerseits bei den Freiburgischen Katholisch-Konservativen breit – dies trotz Ermahnungen des ebenfalls aus Freiburg stammenden katholisch-konservativen Bundespräsidenten Jean-Marie Musy. Auch liberal-konservative Kreise der Westschweiz und die Kommunistische Partei lehnen die Vorlage ab.

Die Befürworter preisen die AHV als Zeichen der gegenseitigen Solidarität im Volk und als Hilfe für viele Personen, die im Alter mittellos zu werden drohen. Die Gegner sehen die AHV als zu dirigistisch und als Bremsklotz für den Spar- und Leistungswillen des Volks. Insbesondere die Gegner in katholisch-konservativen Kreisen stellen sich eine korporatistisch und föderalistisch organisierte AHV vor.

ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 63,1% nehmen Volk und Stände den AHV-Artikel an. 65,4% der Stimmenden und 15 3/2 Stände stimmen der Vorlage zu. Abgelehnt wird die Vorlage in der Deutschen Schweiz – wenn auch zu meist knapp – von einigen kleinen katholischen Kantonen, in der Westschweiz von Freiburg und der Waadt, während Neuenburg und Genf zu den Kantonen mit hohen Jastimmenanteilen von mehr als 80% zählen. Die höchste Zustimmung resultiert indessen im Kanton Tessin mit einem Jastimmenanteil von 92,7%.

QUELLEN

BBI 1919 IV 1–227; BBI 1920 III 706–709; BBI 1924 II 681; BBI 1925 II 679. Journal de Genève vom 18.6.1925; NZZ vom 30.11., 2.12. und 4.12.1925. Giorgio 1925; Maetzler 1925. Binswanger 1986: 17–19; Degen 2007; Hodel 1994: 274–282; Kaiser 1999: 133; Kölz 2004: 876; Sommer 1978: 127–139.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.